

Straßenbauverwaltung: Straße / Abschnittsnummer / Station:	Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Schweinfurt B 286_520_0,189 – B286_540_0,886
---	--

<b>B 286, Schweinfurt – Gerolzhofen</b> <b>4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A 70) - Schwebheim</b>
---

PROJIS-Nr. 09 006200 00
-------------------------

# Feststellungsentwurf

Unterlage 11

## Regelungsverzeichnis

Aufgestellt: Schweinfurt, den 28.10.2016 Staatliches Bauamt	
---	--

Gez. Bothe, Ltd. Baudirektor	
------------------------------	--

# **VORBEMERKUNGEN ZUM REGULUNGSVERZEICHNIS**

## **Allgemeines**

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

## **Kostentragung**

Die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Änderungen an Straßen, Wegen, Bauwerken und sonstigen Anlagen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist. Dazu gehören insbesondere die Kosten der Folgemaßnahmen für sämtliche Verlegungs- und Änderungsmaßnahmen am nachgeordneten Straßen- und Wegenetz.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwändigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12a FStrG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Deutschen Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrunde gelegt.

## **Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht**

Straßenbaulastträger für die Bundesstraße einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG).

Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Bundesstraßen: die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG)
- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege
  - soweit ausgebaut: die Gemeinden (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG)
  - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG)
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung – FStrKrV), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWaKR).

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach § 40 WHG i. V. m. Art. 22 BayWG. Soweit es zum Schutz der Straße oder Straßenbestandteile erforderlich ist, obliegt die Gewässerunterhaltung dem jeweiligen Straßenbaulastträger (Art. 22 Abs. 4 BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 S.1 Nr.1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

Mit der Straßenbaulast gehen nach § 6 Abs. 1 FStrG das Eigentum des bisherigen Trägers der Straßenbaulast an der Straße und ihren in § 1 Abs. 4 FStrG bzw. Art. 2 BayStrWG aufgeführten Bestandteilen und alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße in Zusammenhang stehen, ohne Entschädigung auf den neuen Träger der Straßenbaulast über. Verbindlichkeiten, die zur Durchführung früherer Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen eingegangen wurden, sind vom Übergang ausgeschlossen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 FStrG).

## **Widmung, Umstufung, Einziehung**

Soweit es sich nicht um Bestandteile von Bundesfernstraßen handelt, werden die im Regelungsverzeichnis im Einzelnen dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (Art. 7 Abs. 1 und 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (Art. 8 Abs. 1 und 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße nach BayStrWG in eine andere, ebenfalls dem BayStrWG unterfallende Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam (Art. 7 Abs. 6 BayStrWG)

Ansonsten erfolgt die Entscheidung über Widmung, Umstufung und Einziehung einer Bundesstraße im Planfeststellungsbeschluss (§ 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG).

## **Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen**

Die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung) sichert sich mit dieser Planfeststellung während der gesamten Bauzeit das Recht, zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen.

## **Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten**

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

## **Wasserrechtliche Tatbestände**

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß §§ 8, 9, 10, 15 und 19 WHG. Diese Erlaubnis wird mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des § 68 WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

## **Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien**

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Hinweise zur Behandlung von Versorgungsleitungen bei Straßenbaumaßnahmen des Bundes“ (Verkehrsblatt 2009, S. 346 ff.) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen oder nach bürgerlichem Recht.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßennutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den „Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen“ (MABl Nr. 19/1981 S. 472 - 475).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Fernmeldekabel bzw. -leitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger und der Bundesstraßenverwaltung außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

Die Entwässerungseinrichtungen, welche auf derzeitigem und/oder künftigem Grund der Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung) liegen, sind gem. § 1 Abs. 4 FStrG Bestandteile der Bundesfernstraße. Sie werden, soweit sie Rechte Dritter nicht berühren, im Regelungsverzeichnis nicht gesondert aufgeführt, jedoch - mit Ausnahme der unter den Einschnittsmulden vorgesehenen Rohrleitungen einschließlich der zugehörigen Straßeneinläufe und Leitungsschächte - in den Planunterlagen erfasst.

## **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft**

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

## Abkürzungsverzeichnis

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
ASB	Absetzbecken
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
A	Autobahn
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landespflege - Bundesnaturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BrKI	Brückenklasse
BÜ	Bahnübergang
BW	Bauwerk
BWV	Regelungsverzeichnis
CEF	Maßnahmen des Artenschutzes in Verbindung mit dem Bundesartenschutzgesetz (continuous ecological functionality-measures)
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
EBO	Eisenbahnbau- und Betriebsordnung
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.Nr.	Flurnummer
Gde	Gemeinde
Gmkg	Gemarkung
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser

HNL-S 99	Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Bundesfernstraßenbau
HW	Hochwasser
i. d. F. i. H. v.	in der Fassung in Höhe von
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr	Kreisstraße
KG 19	Kreisstraßennummer mit vorangestellter Landkreisbezeichnung
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Lkr	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klasse
Natura 2000	EU-weites Netz von Schutzgebieten, bestehend aus den Schutzgebieten der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie
NB	Nettobreite
Nutzungsrichtlinien	Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
NW	Nennweite
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen (VkBI 2008 Nr. 122)
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
Plafe	Planfeststellung
PlafeR	Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (VkBI 2015 Heft 13)
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (Ausgabe 2012)
RAS Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen Teil: Entwässerung (Ausgabe 2005)
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (Ausgabe 2002)
RLS - 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (Ausgabe 1990)
RPS	Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (Ausgabe 2009)



RIN	Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (Ausgabe 2008)
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau (Ausgabe 1999)
RKB	Regenklärbecken
RRB	Regenrückhaltebecken
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (Ausgabe 2012)
RLuS	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (Ausgabe 2012)
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen (VkBl. 2010, S.62;ARS 02/2010)
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (VkBl 1976, 31)
TKG	Telekommunikationsgesetz
ü. NN	über Normalnull
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VoGEV	Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (Richtlinie 79/409/EWG)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt
WWA	Wasserwirtschaftsamt
WZV	Wasserzweckverband



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.10.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

zu 1				<p style="text-align: center;"><i>- Fortsetzung -</i></p> <p>Kostenträger für die Gesamtmaßnahme ist gemäß § 5 Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesverwaltung – soweit nicht im Einzelnen auf der Grundlage sonstiger gesetzlicher Vorschriften oder Verpflichtungen durch die Regelungen zu den nachstehenden lfd. Nrn. im Bauwerksverzeichnis etwas anderes ausgesagt ist.</p> <p>Die Unterhaltung der B 286 sowie alle sonstigen nach § 3 FStrG aus der Straßenbaulast erwachsenen Aufgaben obliegen gem. § 5 Abs. 1 FStrG der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Der Straßenabschnitt wird gemäß §2 Abs. 6 FStrG zur Bundesstraße B286 gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des §2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>
---------	--	--	--	---

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.10.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

2	0-065 bis 0+295 links	Verbindungsrampe B286 – BAB A70 (Bamberg)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Die bestehende Verbindungsrampe wird von Bau-km 0-065 bis Bau-km 0+045 an den Ausbau der B286 angepasst.</p> <p>Der vorgesehene Rampenquerschnitt nach RAA (Q1) ist wie folgt gegliedert:</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>Fahrbahn mit</td> <td>1 Fahrstreifen</td> <td>1 x 4,50 m = 4,50 m</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2 Randstreifen</td> <td>2 x 0,75 m = 1,50 m</td> </tr> <tr> <td>Bankette</td> <td></td> <td><u>2 x 1,50 m = 3,00 m</u></td> </tr> <tr> <td>Kronenbreite</td> <td></td> <td>9,00 m</td> </tr> </table> <p>Die Ausfahrt aus der B286 wird als Ausfädelungstreifen nach RAL von Bau-km 0+045 bis Bau-km 0+295 ausgeführt.</p> <p>Der Umbau der Rampe und des Ausfädelstreifens sind Teil der Gesamtmaßnahme. Die Kosten übernimmt gemäß § 12 Abs. 3 FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesverwaltung.</p> <p>Für die Unterhaltung gilt § 13 Abs. 4 FStrG.</p> <p>Der geänderte Straßenabschnitt wird gemäß §2 Abs. 6 FStrG zur Bundesstraße B286 gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des §2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>	Fahrbahn mit	1 Fahrstreifen	1 x 4,50 m = 4,50 m		2 Randstreifen	2 x 0,75 m = 1,50 m	Bankette		<u>2 x 1,50 m = 3,00 m</u>	Kronenbreite		9,00 m
Fahrbahn mit	1 Fahrstreifen	1 x 4,50 m = 4,50 m														
	2 Randstreifen	2 x 0,75 m = 1,50 m														
Bankette		<u>2 x 1,50 m = 3,00 m</u>														
Kronenbreite		9,00 m														

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.10.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

3	0-050 bis 0+300 rechts	Verbindungsrampe BAB A70 – B 286 (Gerolzhofen)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Die bestehende Verbindungsrampe wird von Bau-km 0-050 bis Bau-km 0+048 an den Ausbau der B286 angepasst.</p> <p>Der vorgesehene Rampenquerschnitt nach RAA (Q1) ist wie folgt gegliedert:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 40%;">Fahrbahn mit</td> <td style="width: 20%;">1 Fahrstreifen</td> <td style="width: 40%;">1 x 4,50 m = 4,50 m</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2 Randstreifen</td> <td>2 x 0,75 m = 1,50 m</td> </tr> <tr> <td>Bankette</td> <td></td> <td style="border-top: 1px solid black;">2 x 1,50 m = 3,00 m</td> </tr> <tr> <td>Kronenbreite</td> <td></td> <td style="text-align: right;">9,00 m</td> </tr> </table> <p>Die Einmündung der Rampe in die B286 wird als Verflechtungsstreifen nach RAL von Bau-km 0+048 bis Bau-km 0+632 ausgeführt und schließt an die Ausfahrtrampe der Kreisstraße SW 3 an.</p> <p>Die vorgesehene Fahrstreifenbreite des Verflechtungsstreifens beträgt 3,50 m.</p> <p>Der Umbau der Rampe und der Anbau des Verflechtungsstreifens sind Teil der Gesamtmaßnahme. Die Kosten übernimmt gemäß § 12 Abs. 3 FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesverwaltung.</p>	Fahrbahn mit	1 Fahrstreifen	1 x 4,50 m = 4,50 m		2 Randstreifen	2 x 0,75 m = 1,50 m	Bankette		2 x 1,50 m = 3,00 m	Kronenbreite		9,00 m
Fahrbahn mit	1 Fahrstreifen	1 x 4,50 m = 4,50 m														
	2 Randstreifen	2 x 0,75 m = 1,50 m														
Bankette		2 x 1,50 m = 3,00 m														
Kronenbreite		9,00 m														

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.10.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

Zu 3				<p style="text-align: center;"><i>- Fortsetzung -</i></p> <p>Der geänderte Straßenabschnitt wird gemäß §2 Abs. 6 FStrG zur Bundesstraße B286 gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des §2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Für die Unterhaltung gilt § 13 Abs. 4 FStrG.</p>
4	0-045 bis 0+008 rechts	Lärmschutzwand	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Aufgrund der Änderung der Verbindungsrampe muss die bestehende Lärmschutzwand von Bau-km 0-045 bis Bau-km 0+008 angepasst werden. Die vorhandene parallel zur Rampe verlaufende Betonlärmschutzwand wird versetzt. Die Höhe über Fahrbahnrand beträgt 3,00 m. Die Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der vorhandenen Verkehrsmenge werden eingehalten.</p> <p>Die Lärmschutzwand wird Bestandteil der BAB A70. Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegen gem. § 5 Abs. 1 FStrG der Bundesrepublik Deutschland – Bundesautobahnverwaltung.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.10.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

5	0+038	Fernmeldekabel	a) und b) Deutsche Telekom AG	<p>Bei Bau-km 0+038 wird durch die Baumaßnahme ein Fernmeldekabel der Deutschen Telekom AG gekreuzt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen, ansonsten während der Bauzeit gesichert.</p> <p>Die technischen Einzelheiten werden unmittelbar zwischen der Bundesstraßenverwaltung und der Deutschen Telekom AG geregelt.</p> <p>Die Kostentragung für Verlegungs- und Anpassungsmaßnahmen richtet sich nach §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG).</p>
6	0+041	Stromleitung Niederspannungskabel 20 kV-Steuerkabel	a) und b) Stadtwerke Schweinfurt	<p>Bei Bau-km 0+041 wird durch die Baumaßnahme eine Stromleitung der Stadtwerke Schweinfurt gekreuzt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen, ansonsten während der Bauzeit gesichert.</p> <p>Die technischen Einzelheiten werden unmittelbar zwischen der Bundesstraßenverwaltung und den Stadtwerken Schweinfurt geregelt.</p> <p>Die Kostentragung für Verlegungs- und Anpassungsmaßnahmen liegt, soweit sich aus bestehenden Gestattungsverträgen keine andere Kostenfolge ergibt, bei der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin den Stadtwerken Schweinfurt.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.10.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

7	0+049	Rechteckdurchlass 800/1200	a) und b)  Bundesrepublik Deutschland	<p>Bei Bau-km 0+049 kreuzt im Bestand ein Durchlass die B286. Das anfallende Wasser aus dem zufließenden Graben (Baggersee südöstlich des SO-Quadranten der AS BAB A70 Schweinfurt-Zentrum) wird unter der B286 hindurch direkt in den südlich des SW-Quadranten der Anschlussstelle befindlichen Baggersee geleitet.</p> <p>Der bestehende Durchlass ist dem Ausbau der Bundesstraße anzupassen und wird entsprechend verlängert.</p> <p>Es ergeben sich folgende Abmessungen:</p> <p style="padding-left: 40px;">Querschnitt:        800/1200</p> <p style="padding-left: 40px;">Länge:                ca. 60 m</p> <p>Die Herstellungskosten für die Verlängerung des best. Rechteckdurchlasses 800/1200 trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des Rechteckdurchlasses 800/1200 obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – gem. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 4 Ziff. 1 FStrG.</p>
---	-------	-------------------------------	--	--



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.10.2016

Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

8	0+000 bis 0+165 rechts	Stromanschluss BW 0-1 (Beleuchtung)	a) ---- b) Stadtwerke Schweinfurt	<p>Westlich des Straßendamms der B286 wird zwischen Bau-km 0+000 und 0+165 ein Stromkabel für die Beleuchtung des zu erneuernden Unterführungsbauwerkes BW 0-1 neu verlegt.</p> <p>Der Straßenbaulastträger und die Stadtwerke legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die geplante Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag.</p> <p>Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt zukünftig den Stadtwerken Schweinfurt.</p>
9	0-015 bis 0+180 rechts	Bestehender kombinierter Geh-, Rad- und Feldweg	a) und b) Stadt Schweinfurt	<p>Der bestehende Weg auf Flur-Nr. 1865/2 Gemarkung Schweinfurt wird berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Dieser wird am Böschungsfuß des Straßendamms der Bundesstraße und der Verbindungsrampe zur BAB neu geschaffen. Die Länge beträgt ca. 200 m.</p> <p>Der verlegte öffentliche Weg wird in einer Breite von 4,50m ausgewiesen und erhält in einer Breite von 3,00 m eine Asphaltbefestigung gem. RLW 99.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Schweinfurt gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 2 Ziff. 1a) BayStrWG.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.10.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

10	0+180 bis 0+310 rechts	Bestehender öffentlicher Feld- und Waldweg	a) und b)  Stadt Schweinfurt	<p>Der bestehende, überwiegend auf Flur-Nr. 1622 Gemarkung Schweinfurt verlaufende Weg wird berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Der Ersatz wird durch einen neuen Weg am Böschungsfuß des Straßendamms der Bundesstraße geschaffen. Die Länge beträgt ca. 130 m.</p> <p>Der verlegte öffentliche Weg wird in einer Breite von 4,50m ausgewiesen und erhält in einer Breite von 3,00 m eine Schotterbefestigung gem. RLW 99.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Schweinfurt gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 2 Ziff. 1a) BayStrWG.</p>
11	0+010 bis 0+300 rechts	Ufer Baggersee	a) und b)  Stadt Schweinfurt	<p>Aufgrund der Verlegung des bestehenden Weges zwischen Bundesstraße und Baggersee wird der Uferbereich des Sees teilweise überbaut.</p> <p>Hierdurch muss das Ufer teilweise verlegt und neu befestigt werden. Zwischen Weg und Uferkante wird ein ca. 5,0 m breiter Grünstreifen für eine zweireihige Bepflanzung freigelassen.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Schweinfurt.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>	Unterlage: 11 Datum: 28.10.2016
---	------------------------------------

Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

12	0+170	BW 0-1  Unterführung eines Geh- und Radweges	a) und b)  Bundesrepublik Deutschland	<p>Bei Bau-km 0+170 kreuzt die B 286 im Bestand einen Geh- und Radweg Schweinfurt - Schwebheim. Aufgrund des seitlichen Anbaus von Ein- und Ausfädelungsstreifen bei der Bundesstraße und unzureichender Querschnittsabmessungen des bestehenden Bauwerks wird dieses vollständig abgebrochen und am selben Standort neu errichtet.</p> <p>Hauptabmessungen des neuen Bauwerks:</p> <p style="margin-left: 40px;">Lichte Höhe                    ≥    2,50 m</p> <p style="margin-left: 40px;">Lichte Weite                    =    5,00 m</p> <p style="margin-left: 40px;">Breite zw. d. Geländern    = 28,60 m</p> <p style="margin-left: 40px;">Kreuzungswinkel            = 100 gon</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt nach § 13 Abs. 2 FStrG der Bundesrepublik Deutschland – Bundesverwaltung.</p>
13	0+170	Bestehender Geh- und Radweg	a) und b)  Stadt Schweinfurt	<p>Bei Bau-km 0+170 kreuzt bereits im Bestand ein Geh- und Radweg die Trasse der B286. Er verbindet den östlich der Bundesstraße verlaufenden Geh- und Radweg mit dem westlichen Geh-, Rad- und Wirtschaftsweg.</p> <p>Der Weg ist an die geänderten Verhältnisse des Bauwerks BW 0-1 anzupassen.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Schweinfurt.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.10.2016

Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

14	0+212	Steuer- und Fernmelde-leitung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Schweinfurt	a) Bundesrepublik Deutschland  b) ---	Bei Bau-km 0+212 wird durch die Baumaßnahme eine Steuer- und Fernmeldeleitung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Schweinfurt gekreuzt.  Dieses nicht mehr in Betrieb befindliche Kabel wird körperlich entfernt.
15	0+035  bis  0+170  links	Geh- und Radweg	a) und b)  Freistaat Bayern (E)  Stadt Schweinfurt (U)	Der bestehende Weg wird teilweise überbaut.  Ersatz wird durch einen neuen Weg am Böschungsfuß des Straßendamms der Bundesstraße und der Verbindungsrampe zur BAB geschaffen. Die Länge beträgt ca. 135 m.  Der Geh- und Radweg wird in einer Breite von 3,50m ausgewiesen und erhält in einer Breite von 2,50 m eine Asphaltbefestigung.  Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.  Die Unterhaltung obliegt der Stadt Schweinfurt.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.10.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

16	0+170 bis 0+915 links	Geh- und Radweg	a) und b)  Freistaat Bayern (E)  Stadt Schweinfurt (U)	<p>Der bestehende Weg wird teilweise überbaut.</p> <p>Ersatz wird durch einen neuen Weg am Böschungsfuß des Straßendamms der Bundesstraße und der Verbindungsrampe zur BAB geschaffen. Die Länge beträgt ca. 745 m.</p> <p>Der Geh- und Radweg wird in einer Breite von 3,50m ausgewiesen und erhält in einer Breite von 2,50 m eine Asphaltbefestigung.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gemäß Vereinbarung vom 22.11.1991 (Gz. 2-43141) der Stadt Schweinfurt.</p>
----	--------------------------------	-----------------	--	---

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.10.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

17	0+000  Bis  4+300	Entwässerungsanlagen	a) ----  b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur Gewährleistung der Ableitung der durch den 4-streifigen Ausbau anfallenden Oberflächenwässer sowie zur Einleitung des von der Straße herrührenden Oberflächenwassers in bestehende Vorfluter werden die folgenden Maßnahmen durchgeführt:</p> <p>Hinweis:</p> <p>Das anfallende Oberflächen-, Böschungs- und Straßenwasser der B 286 wird weitestgehend über den anstehenden Oberboden auf den Böschungen und in den Mulden versickert.</p> <p>Wo dies nicht möglich ist, werden bauliche Anlagen zur Vorreinigung und zur Versickerung beziehungsweise zur Einleitung in Vorfluter eingesetzt.</p> <p>Diese sind in den nachfolgenden Unternummern der Nr. 17 einzeln dargestellt.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>
----	-------------------------------	----------------------	--	---

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.10.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

17.1	0+000 bis 0+160 mitte	Entwässerungsleitung freie Strecke	a) ---- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Mittelstreifen wird das in der Schlitzrinne gesammelte Oberflächenwasser in das bestehende Entwässerungssystem im Mittelstreifen der B286 eingeleitet.</p> <p>Die Herstellungskosten für die gesamte Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – obliegt die künftige Unterhaltung.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>
17.2	0-006 bis 0+050 rechts	Entwässerungsleitung freie Strecke	a) ---- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>An der Verbindungsrampe BAB A70 – B286 (Richtung Gerolzhofen) wird das am Tiefpunkt anfallende Oberflächenwasser in das bestehende Entwässerungssystem am rechten Fahrbahnrand der B286 eingeleitet.</p> <p>Die Herstellungskosten für die gesamte Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – obliegt die künftige Unterhaltung.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.10.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

17.3	0+181 bis 0+496 mitte	Entwässerungsleitung freie Strecke	a) ---- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Mittelstreifen der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser der Fahrtrichtung Schweinfurt im Bereich des Sägezahnprofils von Bau-km 0+181 bis Bau-km 0+496 in Schlitz- und Spitzrinnen gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen über die Regenwasserbehandlungsanlage R 0-1 versickert. Der Tiefpunkt mit Fahrbahnquerung befindet sich bei Bau-km 0+331.</p> <p>Die Herstellungskosten für die gesamte Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – obliegt die künftige Unterhaltung.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>
------	--------------------------------	---------------------------------------	---	---



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.10.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

17.4	0+330 links	R 0-1 Regenwasser- behandlungsanlage	a) ---- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur schadlosen Vorreinigung und Versickerung des Straßenoberflächenwassers wird bei Bau-km 0+330 eine Regenwasserbehandlungsanlage mit Leichtflüssigkeitsabscheider angelegt.</p> <p>Die Herstellungskosten für die gesamte Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – obliegt die künftige Unterhaltung.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>
17.5	0+592 bis 0+770 rechts	Entwässerungsgraben	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der bestehende Graben entlang des Böschungsfußes des Straßendamms wird im Zuge der Maßnahme überbaut.</p> <p>In versetzter Lage wird dieser wieder hergestellt.</p> <p>Die Herstellungskosten für die gesamte Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – obliegt die künftige Unterhaltung.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.10.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

17.6	1+620 bis 1+780 links	Entwässerungsleitung freie Strecke	a) ---- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Bereich zwischen der Straße und der Lärmschutzwand wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen über die Grabenaufweitung G 1-1 versickert.</p> <p>Die Herstellungskosten für die gesamte Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – obliegt die künftige Unterhaltung.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>
17.7	1+620 rechts	G 1-1 Grabenaufweitung	a) ---- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur schadlosen Vorreinigung und Versickerung des Straßenoberflächenwassers über eine belebte Oberbodenzone wird bei Bau-km 1+620 der Graben aufgeweitet.</p> <p>Die Herstellungskosten für die gesamte Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – obliegt die künftige Unterhaltung.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.10.2016

Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

17.8	1+780 bis 1+940 links	Entwässerungsleitung freie Strecke	a) ---- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Bereich zwischen der Straße und der Lärmschutzwand wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen über die Grabenaufweitung G 1-2 versickert.</p> <p>Die Herstellungskosten für die gesamte Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – obliegt die künftige Unterhaltung.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>
17.9	1+775 rechts	G 1-2 Grabenaufweitung	a) ---- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur schadlosen Vorreinigung und Versickerung des Straßenoberflächenwassers über eine belebte Oberbodenzone wird bei Bau-km 1+775 der Graben aufgeweitet.</p> <p>Die Herstellungskosten für die gesamte Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – obliegt die künftige Unterhaltung.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>		Unterlage: <b>11</b>
		Datum: 28.10.2016

Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

17. 10	1+940 bis 2+110 links	Entwässerungsleitung freie Strecke	a) ---- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Bereich zwischen der Straße und der Lärmschutzwand wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen über die Grabenaufweitung G 1-3 versickert.</p> <p>Die Herstellungskosten für die gesamte Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – obliegt die künftige Unterhaltung.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>
17. 11	1+935 rechts	G 1-3 Grabenaufweitung	a) ---- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur schadlosen Vorreinigung und Versickerung des Straßenoberflächenwassers über eine belebte Oberbodenzone wird bei Bau-km 1+935 der Graben aufgeweitet.</p> <p>Die Herstellungskosten für die gesamte Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – obliegt die künftige Unterhaltung.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.10.2016

Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

17. 12	2+110 bis 2+190 links	Entwässerungsleitung freie Strecke	a) ---- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Bereich zwischen der Straße und der Lärmschutzwand wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen über die Grabenaufweitung G 2-1 versickert.</p> <p>Die Herstellungskosten für die gesamte Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – obliegt die künftige Unterhaltung.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>
17. 13	2+105 rechts	G 2-1 Grabenaufweitung	a) ---- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur schadlosen Vorreinigung und Versickerung des Straßenoberflächenwassers über eine belebte Oberbodenzone wird bei Bau-km 2+105 der Graben aufgeweitet.</p> <p>Die Herstellungskosten für die gesamte Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – obliegt die künftige Unterhaltung.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.10.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

17. 14	2+450 bis 3+000 mitte	Entwässerungsleitung freie Strecke	a) ---- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Mittelstreifen der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahn Fahrtrichtung Gerolzhofen im Bereich des Sägezahnprofils von Bau-km 2+450 bis Bau-km 3+000 in Schlitz- und Spitzrinnen gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen über die Regenwasserbehandlungsanlage R 2-1 zum Vorfluter Unkenbach geleitet.</p> <p>An der Einleitungsstelle E1 beträgt die Einleitungsmenge max. 15 l/s.</p> <p>Der Tiefpunkt mit Fahrbahnquerung befindet sich bei Bau-km 2+919.</p> <p>Die Herstellungskosten für die gesamte Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – obliegt die künftige Unterhaltung.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>
17. 15	2+213 bis 3+000 links	Entwässerungsleitung freie Strecke	a) ---- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Bereich der Fahrbahn Fahrtrichtung Schweinfurt zwischen der Straße und der Lärmschutzwand wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen über die Regenwasserbehandlungsanlage R 2-1 zum Vorfluter Unkenbach geleitet.</p> <p>Die Herstellungskosten für die gesamte Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – obliegt die künftige Unterhaltung.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.10.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

17. 16	2+940  rechts	R 2-1  Regenwasser- behandlungsanlage	a) ----  b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers wird bei Bau-km 2+940 eine Regenwasserbehandlungsanlage mit Leichtflüssigkeitsabscheider angelegt.</p> <p>Der Ablauf erfolgt zum Unkenbach an der Einleitstelle E1 und ist auf 15 l/s gedrosselt</p> <p>Die Herstellungskosten für die gesamte Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – obliegt die künftige Unterhaltung.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>
17. 17	3+000  bis  3+153  mitte	Entwässerungsleitung freie Strecke	a) ----  b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Mittelstreifen der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser im Bereich des Sägezahnprofils von Bau-km 3+000 bis Bau-km 3+153 in Schlitz- und Spitzrinnen gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen über die Regenwasserbehandlungsanlage R 3-1 zum Vorfluter Unkenbach geleitet.</p> <p>An der Einleitungsstelle E2 beträgt die Einleitungsmenge max. 13 l/s.</p> <p>Die Herstellungskosten für die gesamte Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – obliegt die künftige Unterhaltung.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.10.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

17. 18	3+000 bis 3+153 links	Entwässerungsleitung freie Strecke	a) ---- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Bereich zwischen der Straße und der Lärmschutzwand wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen über die Regenwasserbehandlungsanlage R 3-1 zum Vorfluter Unkenbach geleitet.</p> <p>Die Herstellungskosten für die gesamte Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – obliegt die künftige Unterhaltung.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>
17. 19	2+995 bis 3+145 links	R 3-1 Regenwasser- behandlungsanlage	a) ---- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers wird bei Bau-km 2+995 bis Bau-km 3+145 eine Regenwasserbehandlungsanlage mit Leichtflüssigkeitsabscheider angelegt.</p> <p>Der Ablauf erfolgt zum Unkenbach an der Einleitstelle E2 und ist auf 13 l/s gedrosselt</p> <p>Die Herstellungskosten für die gesamte Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – obliegt die künftige Unterhaltung.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.10.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

17. 20	3+175 bis 3+390 rechts	G 3-1  Grabenaufweitung	a) ---- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur schadlosen Vorreinigung und Versickerung des Straßenoberflächenwassers über eine belebte Oberbodenzone wird von Bau-km 3+175 bis Bau-km 3+390 der Graben aufgeweitet. (Zusammenhängendes System aus V41, V42 und V44)</p> <p>Die Herstellungskosten für die gesamte Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – obliegt die künftige Unterhaltung.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>
17. 21	3+183 bis 3+387 mitte	Entwässerungsleitung freie Strecke	a) ---- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Mittelstreifen der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser im Bereich des Sägezahnprofils von Bau-km 3+183 bis Bau-km 3+387 in Schlitz- und Spitzrinnen gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen über die Regenwasserbehandlungsanlage R 3-2 zum Vorfluter Unkenbach geleitet.</p> <p>An der Einleitungsstelle E3 beträgt die Einleitungsmenge max. 16 l/s.</p> <p>Die Herstellungskosten für die gesamte Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – obliegt die künftige Unterhaltung.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.10.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

17. 22	3+183 bis 3+387 links	Entwässerungsleitung freie Strecke	a) ---- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Bereich zwischen der Straße und der Lärmschutzwand bzw. best. Böschungsunterkante wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen über die Regenwasserbehandlungsanlage R 3-2 zum Vorfluter Unkenbach geleitet.</p> <p>Die Herstellungskosten für die gesamte Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – obliegt die künftige Unterhaltung.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>
17. 23	3+208 links	R 3-2 Regenwasser- behandlungsanlage	a) ---- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers wird bei Bau-km 3+208 ein Regenrückhalte- und Absetzbecken angelegt.</p> <p>Der Ablauf erfolgt zum Unkenbach an der Einleitstelle E3 und ist auf 16 l/s gedrosselt</p> <p>Die Herstellungskosten für die gesamte Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – obliegt die künftige Unterhaltung.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.10.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

17. 24	3+440 bis 4+060 mitte	Entwässerungsleitung freie Strecke	a) ---- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Mittelstreifen der Straße wird das anfallende Oberflächenwasser im Bereich des Sägezahnprofils von Bau-km 3+440 bis Bau-km 4+060 in Schlitz- und Spitzrinnen gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen über die Regenwasserbehandlungsanlage R 3-3 zum Vorfluter Unkenbach geleitet.</p> <p>An der Einleitungsstelle E4 beträgt die Einleitungsmenge max. 21 l/s.</p> <p>Die Herstellungskosten für die gesamte Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – obliegt die künftige Unterhaltung.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>
-----------	--------------------------------	---------------------------------------	---	--

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.10.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

17. 25	3+440 bis 3+575 links	Entwässerungsleitung freie Strecke	a) ---- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Bereich zwischen der Straße und der Lärmschutzwand bzw. best. Böschungsunterkante wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen über die Regenwasserbehandlungsanlage R 3-3 zum Vorfluter Unkenbach geleitet.</p> <p>Die Herstellungskosten für die gesamte Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – obliegt die künftige Unterhaltung.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>
-----------	--------------------------------	---------------------------------------	---	---

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.10.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

17. 26	3+475  links	R 3-3  Regenwasser- behandlungsanlage	a) ----  b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers wird bei Bau-km 3+475 ein Regenrückhalte- und Absetzbecken angelegt.</p> <p>Der Ablauf erfolgt zum Unkenbach an der Einleitstelle E4 und ist auf 21 l/s gedrosselt</p> <p>Die Herstellungskosten für die gesamte Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – obliegt die künftige Unterhaltung.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>
17. 27	3+520  links	V49  Regenwasser- behandlungsanlage	a) ----  b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers über eine belebte Oberbodenzone wird bei Bau-km 3+520 eine Versickerungsfläche angelegt.</p> <p>Die Herstellungskosten für die gesamte Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – obliegt die künftige Unterhaltung.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.10.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

18	0+592	Durchlass DN 1200	a) und b)  Bundesrepublik Deutschland	<p>Bei Bau-km 0+592 kreuzt im Bestand ein Durchlass die B286. Das anfallende Wasser aus dem zufließenden Graben wird unter der B286 hindurch in den westlich befindlichen Graben geleitet.</p> <p>Der bestehende Durchlass ist dem Ausbau der Bundesstraße anzupassen und wird entsprechend verlängert.</p> <p>Es ergeben sich folgende Abmessungen:</p> <p style="padding-left: 40px;">Durchmesser:   DN 1200</p> <p style="padding-left: 40px;">Länge:           ca. 52 m</p> <p>Die Herstellungskosten für die Verlängerung des best. Durchlasses DN 1200 trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses DN 1200 obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – gem. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 4 Ziff. 1 FStrG.</p>
----	-------	-------------------	---	--

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.10.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

19	0+683 bis 0+747 rechts	Bestehender öffentlicher Feld- und Waldweg	a) und b)  Stadt Schweinfurt	<p>Der bestehende Weg wird berührt und den neuen Verhältnissen angepasst..</p> <p>Ersatz wird durch einen neuen Weg am Böschungsfuß des Straßendamms der Anschlussstelle geschaffen. Die Länge beträgt ca. 75 m.</p> <p>Der verlegte öffentliche Weg wird in einer Breite von 4,50m ausgewiesen und erhält in einer Breite von 3,00 m eine Schotterbefestigung gem. RLW 99.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Schweinfurt gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 2 Ziff. 1a) BayStrWG.</p>
----	---------------------------------	--	------------------------------------	---

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.10.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

20	0+632 bis 0+962 rechts	Anschlussstelle SW3 – St 2271 NW-Quadrant	a) und b)  Bundesrepublik Deutschland	<p>Die bestehende Anschlussstelle NW-Quadrant wird von Bau-km 0+632 bis Bau-km 0+962 an den Ausbau der B286 angepasst.</p> <p>Der vorgesehene Rampenquerschnitt von Bau-km 0+180 (Ausfahrtsrampe) bzw. von Bau-km 0+165 (Zufahrtsrampe) bis Bau-km 0+084 (beide Rampen) nach RAL (RRQ1) ist wie folgt gegliedert:</p> <table> <tr> <td>Fahrbahn mit</td> <td>1 Fahrstreifen</td> <td>1 x 4,50 m = 4,50 m</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2 Randstreifen</td> <td>2 x 0,75 m = 1,50 m</td> </tr> <tr> <td>Bankette</td> <td></td> <td><u>2 x 1,50 m = 3,00 m</u></td> </tr> <tr> <td>Kronenbreite</td> <td></td> <td>9,00 m</td> </tr> </table> <p>Der vorgesehene Rampenquerschnitt von Bau-km 0+000 (Rampe) bis Bau-km 0+084 (Rampe) nach RAL (RRQ2) ist wie folgt gegliedert:</p> <table> <tr> <td>Fahrbahn mit</td> <td>2 Fahrstreifen</td> <td>2 x 3,25 m = 6,50 m</td> </tr> <tr> <td></td> <td>1 Mittelstreifen</td> <td>1 x 0,50 m = 0,50 m</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2 Randstreifen</td> <td>2 x 0,50 m = 1,00 m</td> </tr> <tr> <td>Bankette</td> <td></td> <td><u>2 x 1,50 m = 3,00 m</u></td> </tr> <tr> <td>Kronenbreite</td> <td></td> <td>11,00 m</td> </tr> </table>	Fahrbahn mit	1 Fahrstreifen	1 x 4,50 m = 4,50 m		2 Randstreifen	2 x 0,75 m = 1,50 m	Bankette		<u>2 x 1,50 m = 3,00 m</u>	Kronenbreite		9,00 m	Fahrbahn mit	2 Fahrstreifen	2 x 3,25 m = 6,50 m		1 Mittelstreifen	1 x 0,50 m = 0,50 m		2 Randstreifen	2 x 0,50 m = 1,00 m	Bankette		<u>2 x 1,50 m = 3,00 m</u>	Kronenbreite		11,00 m
Fahrbahn mit	1 Fahrstreifen	1 x 4,50 m = 4,50 m																													
	2 Randstreifen	2 x 0,75 m = 1,50 m																													
Bankette		<u>2 x 1,50 m = 3,00 m</u>																													
Kronenbreite		9,00 m																													
Fahrbahn mit	2 Fahrstreifen	2 x 3,25 m = 6,50 m																													
	1 Mittelstreifen	1 x 0,50 m = 0,50 m																													
	2 Randstreifen	2 x 0,50 m = 1,00 m																													
Bankette		<u>2 x 1,50 m = 3,00 m</u>																													
Kronenbreite		11,00 m																													



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.10.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

Zu 20				<p style="text-align: center;"><i>- Fortsetzung -</i></p> <p>Die Ausfahrt aus der B286 wird als Verflechtungsstreifen nach RAL von Bau-km 0+048 bis Bau-km 0+632 ausgeführt.</p> <p>Der Einfädelstreifen in die B 286 wird nach RAL von Bau-km 0+734 bis Bau-km 0+962 ausgeführt.</p> <p>Die vorgesehene Fahrstreifenbreite des Verflechtungs- und des Einfädelstreifens beträgt 3,50 m.</p> <p>Der Umbau der Rampen und der Anbau des Verflechtungsstreifens sind Teil der Gesamtmaßnahme. Die Kosten übernimmt gemäß § 12 Abs. 3 FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesverwaltung.</p> <p>Der geänderte Straßenabschnitt wird gemäß §2 Abs. 6 FStrG zur Bundesstraße B286 gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des §2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Für die Unterhaltung gilt § 13 Abs. 4 FStrG.</p>
----------	--	--	--	---

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.10.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

21	0+594 bis 0+706 links	Nothaltebucht	a) ---- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zwischen Bau-km 0+594 und 0+706 wird neben der Richtungsfahrbahn Schweinfurt eine Nothaltebucht nach Vorgabe der RAL unter Berücksichtigung von Fahrzeugrückhaltesystemen errichtet. Die Gesamtlänge beträgt somit 112 m, die Breite 3,50 m einschl. Randstreifen.</p> <p>Kostenträger ist gemäß § 5 Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegen gem. § 5 Abs. 1 FStrG der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>
----	--------------------------------	---------------	--	--

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.10.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

22	0+707	Durchlass DN 1200	a) und b)  Bundesrepublik Deutschland	<p>Bei Bau-km 0+707 kreuzt im Bestand ein Durchlass die B286. Das anfallende Wasser aus dem zufließenden Graben wird unter der B286 hindurch in den westlich befindlichen Graben geleitet.</p> <p>Der bestehende Durchlass ist dem Ausbau der Bundesstraße anzupassen und wird neu errichtet.</p> <p>Es ergeben sich folgende Abmessungen:</p> <p style="padding-left: 40px;">Durchmesser:     DN 1200</p> <p style="padding-left: 40px;">Länge:             70 m</p> <p>Die Herstellungskosten für die Verlängerung des best. Durchlasses DN 1200 trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses DN 1200 obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – gem. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 4 Ziff. 1 FStrG.</p>
----	-------	-------------------	--	--

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.10.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

23	0+922	BW 0-2  Unterführung der Kreisstraße SW3	a) und b)  Bundesrepublik Deutschland	<p>Bei Bau-km 0+922 kreuzt die B286 im Bestand die Kreisstraße SW3. Das bestehende Bauwerk wird aufgrund der erforderlich werdenden Querschnittsverbreiterung (Einfädungsstreifen) und aus baukonstruktiven Gründen vollständig abgebrochen und am selben Standort unter Berücksichtigung der zusätzlichen östlichen Fahrbahn neu errichtet.</p> <p>Hauptabmessungen des neuen Bauwerks:</p> <p>Lichte Höhe                    ≥    4,70 m</p> <p>Lichte Weite                    =    19,00 m</p> <p>Breite zw. d. Geländern    =    25,10 m</p> <p>Kreuzungswinkel            =100,35 gon</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt nach § 13 Abs. 2 FStrG der Bundesrepublik Deutschland – Bundesverwaltung.</p>
----	-------	--	---	--

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.10.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

24	0+922	Kreisstraße SW 3	a) und b)  Landkreis Schweinfurt	<p>Bei Bau-km 0+922 kreuzt im Bestand die Kreisstraße SW 3 die Trasse der B286. Die Kreisstraße ist an die geänderten Verhältnisse des Bauwerks BW 0-2 anzupassen. Der vorgesehene Ausbauquerschnitt unter dem BW 0-2 ist wie folgt gegliedert:</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>Fahrbahn mit</td> <td>2 Fahrstreifen</td> <td>2 x 3,50 m = 7,00 m</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2 Randstreifen</td> <td>2 x 0,50 m = 1,00 m</td> </tr> <tr> <td>Bankette</td> <td></td> <td><u>2 x 1,50 m = 3,00 m</u></td> </tr> <tr> <td>Kronenbreite</td> <td></td> <td>11,00 m</td> </tr> </table> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Schweinfurt gemäß Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG</p>	Fahrbahn mit	2 Fahrstreifen	2 x 3,50 m = 7,00 m		2 Randstreifen	2 x 0,50 m = 1,00 m	Bankette		<u>2 x 1,50 m = 3,00 m</u>	Kronenbreite		11,00 m
Fahrbahn mit	2 Fahrstreifen	2 x 3,50 m = 7,00 m														
	2 Randstreifen	2 x 0,50 m = 1,00 m														
Bankette		<u>2 x 1,50 m = 3,00 m</u>														
Kronenbreite		11,00 m														
25	0+915	Bestehender Geh- und Radweg	a) Bundesrepublik Deutschland  b) Landkreis Schweinfurt	<p>Bei Bau-km 0+915 kreuzt im Bestand ein Geh- und Radweg die Trasse der B286. Der Weg ist an die geänderten Verhältnisse des Bauwerks BW 0-2 anzupassen. Der Geh- und Radweg wird in einer Breite von 3,50 m ausgewiesen und erhält in der Breite von 2,50 m eine Asphaltbefestigung.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Schweinfurt.</p>												

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.10.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

26	0+928	Freileitung der Deutschen Telekom AG	a) und b) Deutsche Telekom AG	<p>Bei Bau-km 0+928 wird durch die Baumaßnahme ein Fernmeldekabel der Deutschen Telekom AG gekreuzt.</p> <p>Die Anlage wird im Zuge der Maßnahme erdverkabelt.</p> <p>Die technischen Einzelheiten werden unmittelbar zwischen der Bundesstraßenverwaltung und der Deutschen Telekom AG geregelt.</p> <p>Die Kostentragung für Verlegungs- und Anpassungsmaßnahmen richtet sich nach §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG).</p>
27	0+928 bis 1+325	Fernmeldekabel der Deutschen Telekom AG	a) Deutsche Telekom AG b) ----	<p>Zwischen Bau-km 0+928 und 1+325 befindet sich im Bau Feld ein Fernmeldekabel der Deutschen Telekom AG.</p> <p>Dieses nicht mehr in Betrieb befindliche Kabel wird körperlich entfernt.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.10.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

28	0+972	BW 0-3  Unterführung des Wethgrabens	a) und b)  Bundesrepublik Deutschland	Bei Bau-km 0+972 kreuzt die B286 im Bestand den Wethgraben. Das bestehende Bauwerk wird abgebrochen und vollständig erneuert. Hauptabmessungen des neuen Bauwerks: Lichte Höhe = 2,02 m Lichte Weite = 3,03 m Länge = 56,50 m Kreuzungswinkel = 100 gon Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesverwaltung. Die Unterhaltung obliegt nach § 13 Abs. 2 FStrG der Bundesrepublik Deutschland – Bundesverwaltung.
29	0+212 bis 3+400 rechts	Steuer und Fernmeldeleitung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Schweinfurt	a) Bundesrepublik Deutschland  b) ----	Zwischen Bau-km 0+212 und 3+400 liegt im Baubereich eine Steuer- und Fernmeldeleitung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Schweinfurt. Dieses nicht mehr in Betrieb befindliche Kabel wird körperlich entfernt.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.10.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

30	1+075 bis 1+571 links	Anschlussstelle SW3 – St 2271 SO-Quadrant	a) und b)  Bundesrepublik Deutschland	<p>Die bestehende Anschlussstelle SO-Quadrant wird von Bau-km1+075 bis Bau-km 1+571 an den Ausbau der B286 angepasst.</p> <p>Der vorgesehene Rampenquerschnitt von Bau-km 0+084 (Ausfahrtsrampe) bzw. 0+078 (Zufahrtsrampe) bis Bau-km 0+022 (beide Rampen) nach RAL (RRQ1) ist wie folgt gegliedert:</p> <table> <tr> <td>Fahrbahn mit</td> <td>1 Fahrstreifen</td> <td>1 x 4,50 m = 4,50 m</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2 Randstreifen</td> <td>2 x 0,75 m = 1,50 m</td> </tr> <tr> <td>Bankette</td> <td></td> <td><u>2 x 1,50 m = 3,00 m</u></td> </tr> <tr> <td>Kronenbreite</td> <td></td> <td>9,00 m</td> </tr> </table> <p>Der vorgesehene Rampenquerschnitt von Bau-km 0+000 (Rampe) bis Bau-km 0+022 (Rampe) nach RAL (RRQ2) ist wie folgt gegliedert:</p> <table> <tr> <td>Fahrbahn mit</td> <td>2 Fahrstreifen</td> <td>2 x 3,25 m = 6,50 m</td> </tr> <tr> <td></td> <td>1 Mittelstreifen</td> <td>1 x 0,50 m = 0,50 m</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2 Randstreifen</td> <td>2 x 0,50 m = 1,00 m</td> </tr> <tr> <td>Bankette</td> <td></td> <td><u>2 x 1,50 m = 3,00 m</u></td> </tr> <tr> <td>Kronenbreite</td> <td></td> <td>11,00 m</td> </tr> </table>	Fahrbahn mit	1 Fahrstreifen	1 x 4,50 m = 4,50 m		2 Randstreifen	2 x 0,75 m = 1,50 m	Bankette		<u>2 x 1,50 m = 3,00 m</u>	Kronenbreite		9,00 m	Fahrbahn mit	2 Fahrstreifen	2 x 3,25 m = 6,50 m		1 Mittelstreifen	1 x 0,50 m = 0,50 m		2 Randstreifen	2 x 0,50 m = 1,00 m	Bankette		<u>2 x 1,50 m = 3,00 m</u>	Kronenbreite		11,00 m
Fahrbahn mit	1 Fahrstreifen	1 x 4,50 m = 4,50 m																													
	2 Randstreifen	2 x 0,75 m = 1,50 m																													
Bankette		<u>2 x 1,50 m = 3,00 m</u>																													
Kronenbreite		9,00 m																													
Fahrbahn mit	2 Fahrstreifen	2 x 3,25 m = 6,50 m																													
	1 Mittelstreifen	1 x 0,50 m = 0,50 m																													
	2 Randstreifen	2 x 0,50 m = 1,00 m																													
Bankette		<u>2 x 1,50 m = 3,00 m</u>																													
Kronenbreite		11,00 m																													



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.10.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

Zu 30				<p style="text-align: center;"><i>- Fortsetzung -</i></p> <p>Die Ausfahrt aus der B286 wird als Ausfädelungstreifen nach RAL von Bau-km 1+369 bis Bau-km 1+571 ausgeführt.</p> <p>Der Einfädelstreifen in die B 286 wird nach RAL von Bau-km 1+075 bis Bau-km 1+298 ausgeführt.</p> <p>Die vorgesehene Fahrstreifenbreite des Ein- und Ausfädelungstreifens beträgt 3,50 m.</p> <p>Der Umbau der Rampen ist Teil der Gesamtmaßnahme. Die Kosten übernimmt gemäß § 12 Abs. 3 FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesverwaltung.</p> <p>Der geänderte Straßenabschnitt wird gemäß §2 Abs. 6 FStrG zur Bundesstraße B286 gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des §2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Für die Unterhaltung gilt § 13 Abs. 4 FStrG.</p>
----------	--	--	--	--

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.10.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

31	1+494	Durchlass DN 800	a) und b)  Bundesrepublik Deutschland	<p>Bei Bau-km 1+494 kreuzt im Bestand ein Durchlass die B286. Das anfallende Wasser aus dem zufließenden Graben wird unter der B286 hindurch in den westlich befindlichen Graben geleitet.</p> <p>Der bestehende Durchlass hat bereits eine ausreichende Länge und muss nicht verlängert werden.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses DN 800 obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – gem. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 4 Ziff. 1 FStrG.</p>
32	1+544 bis 1+656 rechts	Nothaltebucht	a) ---- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zwischen Bau-km 1+544 und 1+656 wird neben der Richtungsfahrbahn Gerolzhofen eine Nothaltebucht nach Vorgabe der RAL unter Berücksichtigung von Fahrzeugrückhaltesystemen errichtet. Die Gesamtlänge beträgt somit 112 m, die Breite 3,50 m einschl. Randstreifen.</p> <p>Kostenträger ist gemäß § 5 Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegen gem. § 5 Abs. 1 FStrG der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.10.2016

Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

33	1+533 bis 1+972 links	Öffentlicher Feld- und Waldweg	a) --- b) Gemeinde Schwebheim	<p>Der zwischen Bau-km 1+533 und 1+972 zu errichtende neue Weg bildet einen Lückenschluss zwischen einem bestehenden Feld- und Waldweg innerhalb der Flur-Nr. 2028/1 Gemarkung Grafenrheinfeld und einem ab Bau-km 1+972 nach Süden verlaufenden Weg. Die Gesamtlänge des Weges beträgt 540 m.</p> <p>Der neue öffentliche Weg wird in einer Breite von 4,50 m ausgewiesen und erhält in einer Breite von 3,00 m eine Schotterbefestigung gem. RLW 99.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Schwebheim gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 2 Ziff. 1a) BayStrWG.</p>
34	1+620 bis 3+236 links	Lärmschutz	a) ---- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der Straßenbaulastträger errichtet zum Schutz vor Verkehrslärm für die Gemeinde Schwebheim auf der Ostseite der B 286 Lärmschutzmaßnahmen.</p> <p>Von Bau-km 1+620 bis Bau-km 3+236 handelt es sich um eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2,50 m über der Gradiante (Fahrtrichtung Schweinfurt).</p> <p>Die Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der vorhandenen Verkehrsmenge werden eingehalten.</p> <p>Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – gem. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 4 Ziff. 1 FStrG.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.10.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

35	1+972 bis 3+135 links	Bestehender öffentlicher Feld- und Waldweg	a) und b)  von Bau-km 1+972 bis Bau-km 3+120 Gemeinde Schwebheim  von Bau-km 3+120 bis Bau-km 3+135 Gemeinde Röthlein	<p>Zwischen Bau-km 1+972 und 3+135 wird der bestehende Weg erneuert. Dieser bindet nördlich an den neuen Feld- und Waldweg an. Im Süden erfolgt der Anschluss, wie im Bestand, an den Mühlweg in Schwebheim. Die Gesamtlänge des zu erneuernden Weges beträgt 1250 m.</p> <p>Der öffentliche Weg wird in einer Breite von 4,50 m ausgewiesen und erhält in einer Breite von 3,00 m eine Schotterbefestigung gem. RLW 99.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt den Gemeinden Schwebheim und Röthlein gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 2 Ziff. 1a) BayStrWG.</p>
----	--------------------------------	--	---	---

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.10.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

36	2+202	BW 2-1 Unterführung eines Gehweges	a) und b)  Bundesrepublik Deutschland	<p>Bei Bau-km 2+202 kreuzt die B286 im Bestand einen Gehweg. Aufgrund der unzureichenden Querschnittsabmessung des bestehenden Bauwerks wird dieses vollständig abgebrochen und am Standort neu errichtet.</p> <p>Hauptabmessungen des neuen Bauwerks:</p> <p>Lichte Höhe ≥ 2,50 m</p> <p>Lichte Weite = 5,00 m</p> <p>Breite zw. d. Geländern = 21,60 m</p> <p>Kreuzungswinkel = 100 gon</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt nach § 13 Abs. 2 FStrG der Bundesrepublik Deutschland – Bundesverwaltung.</p>
37	2+202	Bestehender Gehweg	a) und b)  Gemeinde Grafenrheinfeld	<p>Bei Bau-km 2+202 quert ein Gehweg die B 286.</p> <p>Der Weg ist im Zuge der Maßnahme an die geänderten Verhältnisse des Bauwerks BW 2-1 und des östlich der Bundesstraße verlaufenden Waldweges anzupassen.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Grafenrheinfeld.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>	Unterlage: 11 Datum: 28.10.2016
---	------------------------------------

Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

38	2+212	Durchlass DN 400	a) und b)  Bundesrepublik Deutschland	<p>Bei Bau-km 2+212 kreuzt im Bestand ein Durchlass die B286. Das anfallende Wasser aus dem zufließenden Graben wird unter der B286 hindurch in die westlich anschließende Rohrleitung geleitet.</p> <p>Der bestehende Durchlass ist dem Ausbau der Bundesstraße anzupassen und wird entsprechend verlängert.</p> <p>Es ergeben sich folgende Abmessungen:</p> <p>Durchmesser: DN 400</p> <p>Länge: 45 m</p> <p>Die Herstellungskosten für die Verlängerung des best. Durchlasses DN 400 trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses DN 400 obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – gem. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 4 Ziff. 1 FStrG.</p>
----	-------	------------------	--	---

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.10.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

39	2+344 bis 2+456 rechts	Nothaltebucht	a) ---- b) Bundesrepublik Deutschland	Zwischen Bau-km 2+344 und 2+456 wird neben der Richtungsfahrbahn Gerolzhofen eine Nothaltebucht nach Vorgabe der RAL unter Berücksichtigung von Fahrzeugrückhaltesystemen errichtet. Die Gesamtlänge beträgt somit 112 m, die Breite 3,50 m einschl. Randstreifen.  Kostenträger ist gemäß § 5 Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesverwaltung.  Die Unterhaltung obliegen gem. § 5 Abs. 1 FStrG der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.
40	2+394 bis 2+506 links	Nothaltebucht	a) ---- b) Bundesrepublik Deutschland	Zwischen Bau-km 2+394 und 2+506 wird neben der Richtungsfahrbahn Schweinfurt eine Nothaltebucht nach Vorgabe der RAL unter Berücksichtigung von Fahrzeugrückhaltesystemen errichtet. Die Gesamtlänge beträgt somit 112 m, die Breite 3,50 m einschl. Randstreifen.  Kostenträger ist gemäß § 5 Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesverwaltung.  Die Unterhaltung obliegen gem. § 5 Abs. 1 FStrG der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.10.2016

Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

41	2+460	Durchlass DN 400	a) und b)  Bundesrepublik Deutschland	<p>Bei Bau-km 2+460 kreuzt im Bestand ein Durchlass die B286. Das anfallende Wasser aus dem zufließenden Graben wird unter der B286 hindurch in den westlich anschließenden Graben geleitet.</p> <p>Der bestehende Durchlass ist dem Ausbau der Bundesstraße anzupassen und wird entsprechend verlängert.</p> <p>Es ergeben sich folgende Abmessungen:</p> <p>Durchmesser: DN 400</p> <p>Länge: 52 m</p> <p>Die Herstellungskosten für die Verlängerung des best. Durchlasses DN 400 trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses DN 400 obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – gem. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 4 Ziff. 1 FStrG.</p>
42	2+760	Durchlass DN 500	a) Bundesrepublik Deutschland  b) ----	<p>Bei Bau-km 2+760 kreuzt im Bestand ein Durchlass die B286.</p> <p>Der Durchlass wird nicht mehr benötigt und deswegen körperlich entfernt.</p>



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.10.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

43	2+915 rechts	Unterhaltsbucht	a) ---- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Bei Bau-km 2+915 wird neben der Richtungsfahrbahn Gerolzhofen eine neue Unterhaltsbucht für den Betriebsdienst der unmittelbar daneben befindlichen neuen Regenklär-/rückhalteanlage errichtet. Hierfür wird das Bankett aufgeweitet und entsprechend standfest ausgebildet.</p> <p>Kostenträger ist gemäß § 5 Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegen gem. § 5 Abs. 1 FStrG der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>
44	2+982	Durchlass DN 500	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Bei Bau-km 2+982 kreuzt im Bestand ein Durchlass die B286.</p> <p>Der bestehende Durchlass ist dem Ausbau der Bundesstraße anzupassen und wird entsprechend verlängert.</p> <p>Es ergeben sich folgende Abmessungen:</p> <p>Durchmesser: DN 500</p> <p>Länge: 35 m</p> <p>Die Herstellungskosten für die Verlängerung des best. Durchlasses DN 500 trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses DN 500 obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – gem. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 4 Ziff. 1 FStrG.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.10.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

45	3+120 Bis 3+165 links	Bestehender Feld- und Waldweg	a) und b)  Gemeinde Röthlein	<p>Der zwischen Bau-km 3+120 und 3+165 östlich der Bundesstraße zu erneuernde Weg bindet im Norden an den zu erneuernden Feld- und Waldweg an und im Süden an einen zu erneuernden Wanderweg. Die Gesamtlänge des zu erneuernden Weges beträgt 45 m.</p> <p>Der öffentliche Weg wird in einer Breite von 4,50 m ausgewiesen und erhält in einer Breite von 3,00 m eine Schotterbefestigung gem. RLW 99.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Röthlein gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 2 Ziff. 1a) BayStrWG.</p>
46	3+142 bis 3+165	Bestehender beschränkt öffentlicher Weg (Wanderweg)	a) und b)  Gemeinde Röthlein	<p>Der bestehende Wanderweg wird erneuert.</p> <p>Die Gesamtlänge des zu erneuernden Weges beträgt ca. 60 m.</p> <p>Der Weg wird in einer Breite von 2,00 m ausgewiesen und erhält eine Schotterbefestigung gemäß RLW 99.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Röthlein gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 2 Ziff. 1a) BayStrWG.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.10.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

47	3+168	BW 3-1 Unterführung des Unkenbaches	a) und b)  Bundesrepublik Deutschland	<p>Bei Bau-km 3+168 kreuzt die B286 im Bestand einen Wanderweg und den Unkenbach. Das bestehende Bauwerk wird aus baukonstruktiven Gründen vollständig abgebrochen und am selben Standort unter Berücksichtigung der zusätzlichen östlichen Fahrbahn neu errichtet.</p> <p>Hauptabmessungen des neuen Bauwerks:</p> <p>Lichte Höhe                    ≥    2,50 m</p> <p>Lichte Weite                    =    16,00 m</p> <p>Breite zw. d. Geländern    =    25,10 m</p> <p>Kreuzungswinkel            =    100 gon</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt nach § 13 Abs. 2 FStrG der Bundesrepublik Deutschland – Bundesverwaltung.</p>
----	-------	--	---	--

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.10.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

48	3+082 bis 3+578 rechts	Anschlussstelle St 2277 NW-Quadrant	a) und b)  Bundesrepublik Deutschland	<p>Die bestehende Anschlussstelle NW-Quadrant wird von Bau-km 3+082 bis Bau-km 3+578 an den Ausbau der B286 angepasst.</p> <p>Der vorgesehene Rampenquerschnitt von Bau-km 0+113 (Ausfahrtsrampe) bzw. Bau-km 0+097 (Zufahrtsrampe) bis Bau-km 0+039 (beide Rampen) nach RAL (RRQ1) ist wie folgt gegliedert:</p> <table> <tr> <td>Fahrbahn mit</td> <td>1 Fahrstreifen</td> <td>1 x 4,50 m = 4,50 m</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2 Randstreifen</td> <td>2 x 0,75 m = 1,50 m</td> </tr> <tr> <td>Bankette</td> <td></td> <td><u>2 x 1,50 m = 3,00 m</u></td> </tr> <tr> <td>Kronenbreite</td> <td></td> <td>9,00 m</td> </tr> </table> <p>Der vorgesehene Rampenquerschnitt von Bau-km 0-015 (Rampe) bis Bau-km 0+039 (Rampe) nach RAL (RRQ2) ist wie folgt gegliedert:</p> <table> <tr> <td>Fahrbahn mit</td> <td>2 Fahrstreifen</td> <td>2 x 3,25 m = 6,50 m</td> </tr> <tr> <td></td> <td>1 Mittelstreifen</td> <td>1 x 0,50 m = 0,50 m</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2 Randstreifen</td> <td>2 x 0,50 m = 1,00 m</td> </tr> <tr> <td>Bankette</td> <td></td> <td><u>2 x 1,50 m = 3,00 m</u></td> </tr> <tr> <td>Kronenbreite</td> <td></td> <td>11,00 m</td> </tr> </table>	Fahrbahn mit	1 Fahrstreifen	1 x 4,50 m = 4,50 m		2 Randstreifen	2 x 0,75 m = 1,50 m	Bankette		<u>2 x 1,50 m = 3,00 m</u>	Kronenbreite		9,00 m	Fahrbahn mit	2 Fahrstreifen	2 x 3,25 m = 6,50 m		1 Mittelstreifen	1 x 0,50 m = 0,50 m		2 Randstreifen	2 x 0,50 m = 1,00 m	Bankette		<u>2 x 1,50 m = 3,00 m</u>	Kronenbreite		11,00 m
Fahrbahn mit	1 Fahrstreifen	1 x 4,50 m = 4,50 m																													
	2 Randstreifen	2 x 0,75 m = 1,50 m																													
Bankette		<u>2 x 1,50 m = 3,00 m</u>																													
Kronenbreite		9,00 m																													
Fahrbahn mit	2 Fahrstreifen	2 x 3,25 m = 6,50 m																													
	1 Mittelstreifen	1 x 0,50 m = 0,50 m																													
	2 Randstreifen	2 x 0,50 m = 1,00 m																													
Bankette		<u>2 x 1,50 m = 3,00 m</u>																													
Kronenbreite		11,00 m																													

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.10.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

Zu 48				<p style="text-align: center;"><i>- Fortsetzung -</i></p> <p>Die Ausfahrt aus der B286 wird als Ausfädelungstreifen nach RAL von Bau-km 3+082 bis Bau-km 3+285 ausgeführt.</p> <p>Der Einfädelstreifen in die B 286 wird nach RAL von Bau-km 3+356 bis Bau-km 3+578 ausgeführt.</p> <p>Die vorgesehene Fahrstreifenbreite des Ein- und Ausfädelungstreifens beträgt 3,50 m.</p> <p>Der Umbau der Rampen ist Teil der Gesamtmaßnahme. Die Kosten übernimmt gemäß § 12 Abs. 3 FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesverwaltung.</p> <p>Der geänderte Straßenabschnitt wird gemäß §2 Abs. 6 FStrG zur Bundesstraße B286 gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des §2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Für die Unterhaltung gilt § 13 Abs. 4 FStrG.</p>
----------	--	--	--	--

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.10.2016

Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

49	3+375	Gashochdruckleitung der E.ON Bayern AG	a) und b)  E.ON Bayern AG	<p>Bei Bau-km 3+375 wird durch die Baumaßnahme eine Gashochdruckleitung der E.ON Bayern AG gekreuzt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen, ansonsten während der Bauzeit gesichert.</p> <p>Die technischen Einzelheiten werden unmittelbar zwischen der Bundesstraßenverwaltung und der E.ON Bayern AG geregelt.</p> <p>Die Kostentragung für Verlegungs- und Anpassungsmaßnahmen liegt, soweit sich aus bestehenden Gestattungsverträgen keine andere Kostenfolge ergibt, bei der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der E.ON Bayern AG.</p>
----	-------	--	---------------------------------	---

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.10.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

50	3+414	BW 3-2 Unterführung der St 2277	a) und b)  Bundesrepublik Deutschland	<p>Bei Bau-km 3+414 kreuzt die B286 im Bestand die Staatsstraße 2277. Das bestehende Bauwerk wird aus baukonstruktiven Gründen vollständig abgebrochen und am selben Standort unter Berücksichtigung der zusätzlichen östlichen Fahrbahn neu errichtet.</p> <p>Hauptabmessungen des neuen Bauwerks:</p> <p>Lichte Höhe                    ≥ 4,70 m</p> <p>Lichte Weite                    = 36,95 m</p> <p>Breite zw. d. Geländern = 28,60 m</p> <p>Kreuzungswinkel            =83,53 gon</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt nach § 13 Abs. 2 FStrG der Bundesrepublik Deutschland – Bundesverwaltung.</p>
----	-------	------------------------------------	--	--

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.10.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

51	3+414	Staatsstraße 2277	a) und b)  Freistaat Bayern	<p>Bei Bau-km 3+414 quert die Staatsstraße 2277 die B 286.</p> <p>Die Staatsstraße ist an die geänderten Verhältnisse des Bauwerkes BW 3-2 anzupassen.</p> <p>Der vorgesehene Ausbaquerschnitt unter dem BW 3-2 ist wie folgt gegliedert:</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>Fahrbahn mit</td> <td>2 Fahrstreifen</td> <td>2 x 3,50 m = 7,00 m</td> </tr> <tr> <td></td> <td>1 Linksabbieger</td> <td>1 x 3,25 m = 3,25 m</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2 Randstreifen</td> <td>2 x 0,25 m = 0,50 m</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Bankette</td> <td><u>2 x 1,50 m = 3,00 m</u></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Kronenbreite</td> <td>13,75 m</td> </tr> </table> <p>Geh- und Radweg mit</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td></td> <td>Befestigter Weg</td> <td>1 x 2,50 m = 2,50 m</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Bankette</td> <td><u>2 x 0,50 m = 1,00 m</u></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Kronenbreite</td> <td>3,50 m</td> </tr> </table> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern gemäß Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG</p>	Fahrbahn mit	2 Fahrstreifen	2 x 3,50 m = 7,00 m		1 Linksabbieger	1 x 3,25 m = 3,25 m		2 Randstreifen	2 x 0,25 m = 0,50 m		Bankette	<u>2 x 1,50 m = 3,00 m</u>		Kronenbreite	13,75 m		Befestigter Weg	1 x 2,50 m = 2,50 m		Bankette	<u>2 x 0,50 m = 1,00 m</u>		Kronenbreite	3,50 m
Fahrbahn mit	2 Fahrstreifen	2 x 3,50 m = 7,00 m																										
	1 Linksabbieger	1 x 3,25 m = 3,25 m																										
	2 Randstreifen	2 x 0,25 m = 0,50 m																										
	Bankette	<u>2 x 1,50 m = 3,00 m</u>																										
	Kronenbreite	13,75 m																										
	Befestigter Weg	1 x 2,50 m = 2,50 m																										
	Bankette	<u>2 x 0,50 m = 1,00 m</u>																										
	Kronenbreite	3,50 m																										



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.10.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

52	3+370 bis 3+390 links	Bestehender öffentlicher Feld- und Waldweg	a) und b)  Gemeinde Schwebheim	<p>Die bestehende Anbindung des Weges an die Staatsstraße wird aufgelassen und in östlicher Richtung bis zur Einmündung der Ein- und Ausfahrtsrampe des SO-Quadranten der Anschlussstelle verlegt.</p> <p>Der öffentliche Weg wird in einer Breite von 4,50 m ausgewiesen und erhält in einer Breite von 3,00 m eine Asphaltbefestigung gemäß RLW 99.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Schwebheim gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 2 Ziff. 1a) BayStrWG.</p>
53	3+410 links	Bestehender Geh- und Radweg	a) und b)  Freistaat Bayern	<p>Der bestehende Geh- und Radweg wird an die anzupassende Verbindungsrampe der AS St 2277 SO-Quadrant angepasst. Die Querung der Einmündung hat eine Breite von 4,0 m und erfolgt untergeordnet über den Tropfen. Die Aufstelllänge im Bereich des Tropfens beträgt mindestens 2,50 m.</p> <p>Der Weg wird in einer Breite von 3,50 m ausgewiesen und erhält in einer Breite von 2,50 m eine Asphaltbefestigung gemäß RStO 12.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.10.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

54	3+320 bis 3+530 links AS St 2277 SO- Quadrant 0+152 bis 0+207	Lärmschutz	a) ---- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der Straßenbaulastträger errichtet zum Schutz vor Verkehrslärm für die Gemeinde Schwebheim auf der Ostseite der B 286 Lärmschutzmaßnahmen.</p> <p>Von Bau-km 3+320 bis Bau-km 3+385 handelt es sich um eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2,50 m über der Gradientenlinie (Fahrtrichtung Schweinfurt), darin sind Übergangsbereiche von 0 – 2,5 m in den bestehenden Wall enthalten.</p> <p>Von Bau-km 3+385 bis Bau-km 3+435 handelt es sich um eine transparente Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2,50 m über Gradientenlinie (Fahrtrichtung Schweinfurt).</p> <p>Von Bau-km 3+435 bis Bau-km 3+530 handelt es sich um eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2,50 m über Gradientenlinie (Fahrtrichtung Schweinfurt).</p> <p>Von Bau-km 0+152 bis Bau-km 0+207 handelt es sich um eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2,50 m über Gradientenlinie (Einfahrtsrampe SO-Quadrant AS St 2277).</p> <p>Die Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der vorhandenen Verkehrsmenge werden eingehalten.</p> <p>Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – gem. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 4 Ziff. 1 FStrG.</p>
----	--	------------	---	---

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.10.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

55	3+307 bis 3+808 links	Anschlussstelle St 2277 SO-Quadrant	a) und b)  Bundesrepublik Deutschland	<p>Die bestehende Anschlussstelle SO-Quadrant wird von Bau-km 3+307 bis Bau-km 3+808 an den Ausbau der B286 angepasst.</p> <p>Der vorgesehene Rampenquerschnitt von Bau-km 0+226 (Ausfahrtsrampe) bzw. Bau-km 0+208 (Zufahrtsrampe) bis Bau-km 0+150 (beide Rampen) nach RAL (RRQ1) ist wie folgt gegliedert:</p> <table> <tr> <td>Fahrbahn mit</td> <td>1 Fahrstreifen</td> <td>1 x 4,50 m = 4,50 m</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2 Randstreifen</td> <td>2 x 0,75 m = 1,50 m</td> </tr> <tr> <td>Bankette</td> <td></td> <td><u>2 x 1,50 m = 3,00 m</u></td> </tr> <tr> <td>Kronenbreite</td> <td></td> <td>9,00 m</td> </tr> </table> <p>Der vorgesehene Rampenquerschnitt von Bau-km 0+000 (Rampe) bis Bau-km 0+150 (Rampe) nach RAL (RRQ2) ist wie folgt gegliedert:</p> <table> <tr> <td>Fahrbahn mit</td> <td>2 Fahrstreifen</td> <td>2 x 3,25 m = 6,50 m</td> </tr> <tr> <td></td> <td>1 Mittelstreifen</td> <td>1 x 0,50 m = 0,50 m</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2 Randstreifen</td> <td>2 x 0,50 m = 1,00 m</td> </tr> <tr> <td>Bankette</td> <td></td> <td><u>2 x 1,50 m = 3,00 m</u></td> </tr> <tr> <td>Kronenbreite</td> <td></td> <td>11,00 m</td> </tr> </table>	Fahrbahn mit	1 Fahrstreifen	1 x 4,50 m = 4,50 m		2 Randstreifen	2 x 0,75 m = 1,50 m	Bankette		<u>2 x 1,50 m = 3,00 m</u>	Kronenbreite		9,00 m	Fahrbahn mit	2 Fahrstreifen	2 x 3,25 m = 6,50 m		1 Mittelstreifen	1 x 0,50 m = 0,50 m		2 Randstreifen	2 x 0,50 m = 1,00 m	Bankette		<u>2 x 1,50 m = 3,00 m</u>	Kronenbreite		11,00 m
Fahrbahn mit	1 Fahrstreifen	1 x 4,50 m = 4,50 m																													
	2 Randstreifen	2 x 0,75 m = 1,50 m																													
Bankette		<u>2 x 1,50 m = 3,00 m</u>																													
Kronenbreite		9,00 m																													
Fahrbahn mit	2 Fahrstreifen	2 x 3,25 m = 6,50 m																													
	1 Mittelstreifen	1 x 0,50 m = 0,50 m																													
	2 Randstreifen	2 x 0,50 m = 1,00 m																													
Bankette		<u>2 x 1,50 m = 3,00 m</u>																													
Kronenbreite		11,00 m																													

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.10.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

Zu 55				<p style="text-align: center;"><i>- Fortsetzung -</i></p> <p>Die Ausfahrt der B286 wird als Ausfädelungstreifen nach RAL von Bau-km 3+604 bis Bau-km 3+808 ausgeführt.</p> <p>Der Einfädelstreifen in die B 286 wird nach RAL von Bau-km 3+307 bis Bau-km 3+530 ausgeführt.</p> <p>Die vorgesehene Fahrstreifenbreite des Ein- und Ausfädelungstreifens beträgt 3,50 m.</p> <p>Der Umbau der Rampen ist Teil der Gesamtmaßnahme. Die Kosten übernimmt gemäß § 12 Abs. 3 FStrG die Bundesrepublik Deutschland – Bundesverwaltung.</p> <p>Der geänderte Straßenabschnitt wird gemäß §2 Abs. 6 FStrG zur Bundesstraße B286 gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des §2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Für die Unterhaltung gilt § 13 Abs. 4 FStrG.</p>
----------	--	--	--	--

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>	Unterlage: 11 Datum: 28.10.2016
---	------------------------------------

Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

56	3+421	Fernmeldekabel	a) und b) Deutsche Telekom AG und Kabel Deutschland AG	Bei Bau-km 3+421 wird durch die Baumaßnahme Fernmeldekabel der Deutschen Telekom AG und Kabel Deutschland AG gekreuzt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen, ansonsten während der Bauzeit gesichert. Die technischen Einzelheiten werden unmittelbar zwischen der Bundesstraßenverwaltung und der Deutschen Telekom AG / Kabel Deutschland AG geregelt. Die Kostentragung für Verlegungs- und Anpassungsmaßnahmen richtet sich nach §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG).
57	3+718	Fernwasserleitung	a) und b) Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe	Bei Bau-km 3+718 wird durch die Baumaßnahme eine Fernwasserleitung DN 350 gekreuzt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen, ansonsten während der Bauzeit gesichert. Die technischen Einzelheiten werden unmittelbar zwischen der Bundesstraßenverwaltung und dem Zweckverband geregelt. Die Kostentragung für Verlegungs- und Anpassungsmaßnahmen liegt, soweit sich aus bestehenden Gestattungsverträgen keine andere Kostenfolge ergibt, bei der Bundesrepublik Deutschland.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.10.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

58	4+101	Gashochdruckleitung der E.ON Bayern AG	a) und b) E.ON Bayern AG	<p>Bei Bau-km 4+101 wird durch die Baumaßnahme eine Gashochdruckleitung der E.ON Bayern AG gekreuzt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen, ansonsten während der Bauzeit gesichert.</p> <p>Die technischen Einzelheiten werden unmittelbar zwischen der Bundesstraßenverwaltung und der E.ON Bayern AG geregelt.</p> <p>Die Kostentragung für Verlegungs- und Anpassungsmaßnahmen liegt, soweit sich aus bestehenden Gestattungsverträgen keine andere Kostenfolge ergibt, bei der Bundesrepublik Deutschland.</p>
59	4+226	LWL-Kabel	a) und b) Unterfränkische Überlandzentrale	<p>Bei Bau-km 4+226 wird durch die Baumaßnahme ein LWL-Kabel der Unterfränkischen Überlandzentrale gekreuzt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen, ansonsten während der Bauzeit gesichert.</p> <p>Die technischen Einzelheiten werden unmittelbar zwischen der Bundesstraßenverwaltung und der Unterfränkischen Überlandzentrale geregelt.</p> <p>Die Kostentragung für Verlegungs- und Anpassungsmaßnahmen liegt, soweit sich aus bestehenden Gestattungsverträgen keine andere Kostenfolge ergibt, bei der Bundesrepublik Deutschland.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B286, Schweinfurt – Gerolzhofen, 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A70) - Schwebheim</b>				Unterlage: 11
				Datum: 28.10.2016
Lfd. Nr.	Bau-km (Stecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

60	4+238	Durchlass DN 600	a) und b)  Bundesrepublik Deutschland	<p>Bei Bau-km 4+238 kreuzt im Bestand ein Durchlass die B286.</p> <p>Der bestehende Durchlass ist dem Ausbau der Bundesstraße anzupassen und wird entsprechend verlängert.</p> <p>Es ergeben sich folgende Abmessungen:</p> <p>Durchmesser: DN 600</p> <p>Länge: 48 m</p> <p>Die Herstellungskosten für die Verlängerung des best. Durchlasses DN 600 trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses DN 600 obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – gem. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 4 Ziff. 1 FStrG.</p>
----	-------	------------------	---	--